

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Juni 1997

1305. Nutzungsplanung Neftenbach (Ergänzung)

Gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung Neftenbach vom 8. Mai 1996 hat der Gemeinderat am 18. März 1997 Art. 20 der kommunalen Bauordnung ergänzt. Dagegen wurden keine Rekurse eingeleitet. Mit Schreiben vom 2. Juni 1997 ersucht der Gemeinderat Neftenbach um die Genehmigung der Vorlage.

Die Gemeinde Neftenbach wurde mit RRB Nr. 3546/1996 eingeladen, die Bauvorschriften für die Erholungszone mit Gebäudemassen oder Nutzungsziffern zu ergänzen. Dieser Aufforderung ist der Gemeinderat mit der Festlegung einer Überbauungsziffer in Art. 20 BauO nachgekommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Neftenbach am 18. März 1997 beschlossene Ergänzung von Art. 20 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (unter Beilage dreier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi